

# Absentenregelung in der Oberstufe G8

## I. Aussagen der Schulordnung

Vgl. Art. 35 BayEUG und GSO § 35 bis 37

1. Jeder Schüler, auch in der Oberstufe und wenn er volljährig ist, unterliegt der Schulpflicht und hat pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen (s. Art. 35 BayEUG)
2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht oder eine sonstige verbindliche Schulveranstaltung zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen oder sie/er muss sich aus dem laufenden Unterricht befreien lassen.  
  
Bei Befreiungen aus dem laufenden Unterricht von mehr als 3 Tagen ist eine Genehmigung des Schulleiters erforderlich!
3. Dauert eine Erkrankung länger als drei Tage, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
4. Ein ärztliches Zeugnis kann nur dann in der Regel als genügender Nachweis für die geltend gemachte Krankheit anerkannt werden, wenn es vom Arzt während des Zeitraums der Erkrankung ausgestellt worden ist.
5. Verstößt ein Schüler gegen die Absentenregelung, so kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Dabei wird ein strenger Maßstab angelegt.
6. Die eingetragenen Absenzen werden in regelmäßigen Abständen mit den Anwesenheitslisten der einzelnen Kurse verglichen und auf Unregelmäßigkeiten überprüft! Mögliche Verstöße werden dabei schnell entdeckt.

## II. Absentenregelung des Egbert-Gymnasiums

**Vorgehensweise:** Jedes Versäumen des Unterrichts ist der Schule sofort mitzuteilen oder muss von der Schule genehmigt sein. Dies erfolgt auf folgendem Weg:

### 1. Krankheitsanzeige

Bei Erkrankung oder sonstige Verhinderung der Unterrichtsteilnahme ist die Schule sofort entweder telefonisch oder per Bote zu benachrichtigen.

Sobald der Unterricht wieder besucht werden kann, muss innerhalb von zwei Tagen ein Laufzettel abgegeben werden, auf dem der versäumte Unterricht vermerkt und durch Unterschrift eines Elternteils bestätigt worden ist.

### 2. Befreiungen aus dem laufenden Unterricht

Erkrankt jemand während des Unterrichts oder möchte sich aufgrund eines vorhersehbaren Termins (z.B. Musterung, Führerscheinprüfung oder Bewerbungsgespräch etc...) vom Unterricht befreien lassen, muss diese Befreiung von der Schule genehmigt sein. Dabei ist zuerst das Sekretariat von Fr. Hell oder Fr. Sauer aufzusuchen, in dem die Absenz vermerkt und ein Genehmigungsformular ausgestellt wird. Dieses ist bei Befreiungen von mehr als drei Tagen ist der Schulleiter H. Scheller vorzulegen, bei allen anderen Befreiungen den Oberstufenbetreuern und wenn diese nicht erreichbar sind dem stellvertr. Schulleiter H. Kraus.

Der Laufzettel ist ebenfalls innerhalb von zwei Tagen mit der Auflistung des versäumten Unterrichts und von den Eltern unterschrieben abzugeben!

### 3. Mitverantwortung der Eltern

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Umfang des versäumten Unterrichts im vergangenen Halbjahr durch eine kurze Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

### 4. Absenz und Prüfungstermine

Ist von dem Unterrichtsversäumnis ein Prüfungstermin (z.B. Schulaufgabe) betroffen, so ist der Schule **unverzüglich** (d.h. innerhalb von 24 Stunden per Fax oder Bote, innerhalb von 48 Stunden auf dem Postweg) ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Fehlt ein Schüler bei einem Prüfungstermin, so ist dies vom Kursleiter dem Oberstufenbetreuer zu melden. Dieser benachrichtigt dann den Kursleiter, ob aufgrund eines vorliegenden ärztlichen Attests ein Nachtermin möglich ist oder 0 Punkte erteilt werden müssen.

### **Eine vorliegende Krankmeldung schließt eine Prüfungsteilnahme aus!**

D.h. es ist nicht möglich, am Prüfungstag nur zum Mitschreiben einer Schulaufgabe oder zur Teilnahme an einer anderen Prüfung in der Schule zu erscheinen!

### 5. Häufiges Fehlen von Schülern im Unterricht

Versäumt ein Schüler innerhalb eines Kurshalbjahres in einem 2- oder 3-stündigen Fach den Unterricht öfter als viermal, in einem 4-stündigen öfter als sechsmal, so besteht für den Kursleiter die Möglichkeit, zur Absicherung der Note eine Feststellungsprüfung (oder mündliche Ersatzprüfung) über den bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres abzuhalten.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Von mehr als 6 Absenzen in einem Halbjahr wird von der Schule eine Attestpflicht ausgesprochen. D.h. jede weitere Absenz muss bis zum Ende des Halbjahres durch einen amtlichen Nachweis (Ärztliches Attest, Bestätigung ... ) bestätigt werden!

Welche Folgen haben Versäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung?

- Es besteht kein Anspruch auf Rücksichtnahme bei der Leistungsbewertung.
- Nachteile wegen entgangener Informationen gehen zu Lasten des Schülers.
- Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung zieht Ordnungsmaßnahmen (Verweis, Einleitung des Entlassungsverfahrens) nach sich.

### 6. Arzttermine und Fahrstunden sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.